

anderen Befugnis, die einer Person zur Durchführung ihrer Arbeitsaufgaben übertragen wurde und die häufig an die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben gebunden ist, zur Begehung der im Tatbestand beschriebenen Handlung.

Der *Mißbrauch einer beruflichen Stellung* besteht in der Ausnutzung beruflicher Arbeitsmöglichkeiten, die eine Person im Rahmen ihrer beruflichen Stellung bei der Erfüllung für sie verbindlicher Arbeits- oder Dienstpflichten oder Pflichten aus speziellen Verträgen hat und nicht an Befugnisse der oben genannten Art geknüpft sind, zur Begehung der im Tatbestand beschriebenen Handlung.

Die Methode der *Umgehung der sich aus einer Funktion oder beruflichen Stellung ergebenden Pflichten* besteht darin, daß Täter Pflichten verletzen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Funktion oder beruflichen Stellung obliegen und in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der DDR oder in schriftlichen oder mündlichen Weisungen, Aufträgen, Vereinbarungen oder in anderen Quellen festgelegt sind (§ 9 StGB). Für die Methode der Umgehung dieser Pflichten ist typisch, daß die Täter die genannten Pflichten nicht beachten, nicht einhalten und damit nicht realisieren.

Die Methode der *Irreführung der zuständigen staatlichen oder volkswirtschaftlichen Organe* besteht vornehmlich in der Täuschung staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe. Sie zeigt sich z. B. in der Täuschung über die Qualität und Leistungsparameter in die DDR gelieferter industrieller Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen u. a. m. durch Anbieten solcher störanfälliger Erzeugnisse mit gefälschten Qualitätspässen. Sie kann auch in der arglistigen Abgabe unrealer Leistungszusicherungen gegenüber zuständigen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen, Anfertigung von unvollständigen oder falschen Meldungen über die Erfüllung von Planaufgaben, von Forschungsvorhaben u. a. m. bestehen.

Mit dem Tatbestandsmerkmal *durch andere Handlungen* werden weitere vielfältige Methoden der Sabotage erfaßt.

Wie bei allen Staatsverbrechen, so muß auch bei der Sabotage eine bestimmte *objektive Schwere und Geeignetheit, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu untergraben oder zu schwächen*, vorliegen. Diese ergibt sich nicht allein aus dem finanziellen Schaden. Ein finanzieller Schaden wird für die Tatbestandsmäßigkeit nicht verlangt, da § 104 StGB als Be-

hungsdelikt ausgestaltet ist. Die durch Sabotage verursachten *Schäden* - bereits eingetretene oder Gefahren ihres Eintritts - können sowohl *materieller als auch ideeller Art* sein. Beides muß als Grundlage für die Bestimmung der objektiven Schwere sowie der Geeignetheit der Handlungen, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu untergraben oder zu schwächen, und damit für die Begründung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Sabotage berücksichtigt werden.

Sabotage gemäß § 104 StGB wird *vorsätzlich* begangen. Der Täter muß die Handlungen mit der *Absicht, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu untergraben oder zu schwächen, durchgeführt haben*. Diese Zielsetzung kann sehr differenziert auftreten. Sie muß nicht in jedem Fall die Absicht umfassen, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit anzugreifen. Sie liegt auch vor, wenn einzelne Teilbereiche der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, insbesondere die in § 104 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StGB genannten, angegriffen werden. Die Handlungen des Täters sind staatsfeindlich motiviert, wobei zu beachten ist, daß das Motivationsgefüge des Täters unterschiedlich strukturiert sein kann. Neben staatsfeindlichen Motiven können zugleich auch Vorteilmotive (z. B. persönliche Bereicherung), Prestigemotive u. a. der Tat zugrunde liegen.

Bei Tätern, die im Auftrage imperialistischer Geheimdienste oder anderer feindlicher Einrichtungen oder auch im Auftrage von feindlichen Kräften kapitalistischer Wirtschaftsunternehmen in Kenntnis deren Zielstellung (die DDR zu schädigen oder zu liquidieren) an der Durchführung von Sabotage teilnehmen, sind die vom Tatbestand gestellten Anforderungen an das Verschulden gegeben. Diese Täter stellen sich - ganz gleich aus welchen Motiven - bewußt in den Dienst feindlicher Einrichtungen und Kräfte und treffen eine ihnen bewußte Entscheidung gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht. Diese Entscheidung zur Tat beinhaltet die staatsfeindliche Zielsetzung des Täters, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu untergraben oder zu schwächen.

*Vorbereitung und Versuch* sind strafbar (§ 104 Abs. 2 StGB).